



Verein „Freie Waldorfschule Eisenach/ Wartburgkreis e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Eisenach/Wartburgkreis e.V.“ Er hat seinen Sitz in 99817 Eisenach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien Schulwesens auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik, insbesondere der Aufbau und wirtschaftliche Betrieb der Freien Waldorfschule Eisenach einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundenen Einrichtungen, insbesondere der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Lehrerkollegiums und die ständigen Mitarbeiter der Schule sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler erlangen jeweils auf Antrag die Mitgliedschaft. Jede natürliche Person kann auf Antrag Vereinsmitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt auf schriftlichen Antrag:
 - bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und Mitarbeitern der Schule mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis beim Verein Freie Waldorfschule Eisenach/ Wartburgkreis e.V.,
 - bei Eltern und Sorgeberechtigten mit Abschluss des Schulvertrages,
 - bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme beantragt und vom Vorstand bestätigt ist.Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei den Mitgliedern des Lehrerkollegiums und den Mitarbeitern der Schule mit dem Ende des Dienstverhältnisses beim Verein Freie Waldorfschule Eisenach/Wartburgkreis e.V.,
 - bei Eltern und Sorgeberechtigten mit Auslaufen des letzten Schulvertrages,
 - bei allen anderen Mitgliedern durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Elternrat
- d) Lehrerkollegium

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Als Stichtag für das Jahresende wird der 31.12. des jeweiligen Jahres festgelegt. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die insbesondere folgende Aufgaben hat:

- a) Erörterung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Kassenprüfer müssen nur tätig werden, wenn kein testierter Jahresabschluss vorliegt.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Anpassung der Beitragsordnung.

- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand.

Anträge, auch Wahlvorschläge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz führt ein vom Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählter Versammlungsleiter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn ihnen 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder zustimmen.

- (3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn Vorstand, Elternrat, das Lehrerkollegium oder 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen. Das Thema der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in der Einladung genannt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Lehrerkollegiums und einem Elternvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei der Vertreter des Lehrerkollegiums vom

Lehrerkollegium und der Elternvertreter vom Elternrat vorgeschlagen worden sein müssen.

Listenwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Die Vertreter des Lehrerkollegiums und des Elternrates werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Sie sind gewählt, wenn sie mindestens 50 % der gültigen Stimmen erhalten. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und dessen Befugnisse festlegen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Vereinsgremien haben Anspruch auf Aufwändungsersatz der ihnen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehenden Auslagen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Der Elternrat

- (1) Die gewählten Elternsprecher der Klassen bilden gemeinsam den Elternrat. Der Elternrat hat die Aufgabe, das schulische Leben zu fördern und Vorstand und Lehrerkollegium bei der Arbeit zu begleiten.
- (2) Die Wahl der Elternvertreter erfolgt geheim oder in einer sonst von der jeweiligen Klasse zu bestimmenden Form.

§ 8 Das Lehrerkollegium

- (1) Die Gestaltung der Schule ist Aufgabe der Lehrerschaft in Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern. Das Lehrerkollegium verantwortet und entscheidet die pädagogischen Aufgaben der Schule. Neben der Aufnahme von Kindern gehört die Berufung von pädagogischen Mitarbeitern zu seinen Aufgaben. Das Lehrerkollegium regelt die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und seine Konferenzordnung.
- (2) Die Schüler werden in freier Vereinbarung zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Lehrerkollegium aufgenommen.

§ 9 Besondere Gremien, Ausschüsse

- (1) Vorstand und Elternrat berufen aus dem Mitgliederkreis Eltern als Vertreter im „Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen“.
- (2) Um das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen zu gestalten, können ständige und zeitweilige Ausschüsse im Einklang mit Vorstand, Elternrat und Lehrerkollegium gebildet werden.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel, Spenden und Einnahmen der Zweckbetriebe.
- (2) Vereinsmitglieder zahlen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel.
- (4) Über alle Finanzbewegungen wird Buch geführt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 der Mitglieder, darunter 4/5 der Lehrer erfolgen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem Verein Waldorfkindergarten Eisenach e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und Mitglied im Paritätischen Landesverband Thüringen ist.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Gültig ab 06.06.2002, zuletzt geändert am 27.10.10

Eisenach, den 27.10.10

Der Vorstand der FWS Eisenach